

Entwurf der Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

Entwurf einer Satzung für das „Kompetenznetz Narkolepsie“ unter Verwendung der Mustersatzung auf <http://www.vereinsrecht.de>, Autor: Christian Koch, Bonn

Präambel zur Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

Das Kompetenznetz Narkolepsie versteht sich als freiwilliger Zusammenschluß von an Narkolepsie erkrankten Menschen, Ärzten, Wissenschaftlern, Angehörigen und Interessierten mit dem Ziel, an Narkolepsie erkrankte Menschen sowohl menschlich als auch rechtlich zu unterstützen, Hilfe bei der Bewältigung des Lebens mit der Erkrankung zu geben und Folgeerkrankungen zu mindern. Des Weiteren ist es Ziel des Kompetenznetzes Narkolepsie (im folgenden KNN genannt), Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Narkolepsie und anderer Schlafkrankheiten sowie psychischer Erkrankungen, die ein Resultat der Narkolepsie sind, zu fördern und zu unterstützen, Ergebnisse zu sammeln und gebündelt zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kompetenznetz Narkolepsie e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Die Anmeldung des Vereins wird beim Vereinsregister Berlin-Mitte erfolgen
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt zum 1.1. eines jeden Jahres und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- A. Unterstützung aller an Narkolepsie erkrankter Menschen und deren Angehörigen durch alle geeigneten Maßnahmen in rechtlicher und menschlicher Hinsicht
- B. Unterstützung von Lehre und Forschung über Narkolepsie und andere Schlafkrankheiten und Förderung der Zusammenarbeit aller medizinischen Disziplinen auf dem Gebiet der Narkolepsie und Schlafmedizin insgesamt
- C. Publikation von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Schlafmedizin
- D. Unterstützung von regionalen Selbsthilfegruppen
- E. Betrieb einer internetbasierenden Selbsthilfegruppe, um Menschen, die in ihrer Region keine Selbsthilfegruppen haben, einen Treffpunkt zu bieten
- F. Rechtliche Beratung von Betroffenen in allen Fragen des Sozialrechts, insbesondere Schwerbehinderung und Rente
- G. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Schlafmedizin sowie des Sozialrechts

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Das Kompetenznetz Narkolepsie strebt die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen an:

.....

[Sofern verbandspolitisch gewollt oder erforderlich, kann hier auf die Zugehörigkeit zu einem Verband hingewiesen werden. Dies wird teilweise von den Spitzenverbänden als Aufnahmebedingung gefordert.]

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007

Entwurf der Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder erhalten über Ihre Aufnahme in den Verband eine Urkunde, es wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt, der Eigentum des Vereins bleibt. Dieser ist bei Austritt / Ausscheiden / Ausschuß aus dem Verein zurückzugeben.
4. Es wird in Förder- und Vollmitglieder unterschieden. Des Weiteren können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden.
5. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht selbst an Narkolepsie erkrankt sind, jedoch den Verein durch Spenden, fachliche und technische Unterstützung unterstützen. Fördermitglieder sind ebenfalls alle anderen juristischen Personen, die dem Verein beitreten sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beitrages, soweit sie nicht Vollmitglied sind. Insofern besteht ein Wahlrecht.
6. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Fördermitglied sind.
7. Die Mitgliedschaft nicht bzw. beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Schriftform ist erforderlich.
 - 8 a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - 8 b) Für Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern steht der Rechtsweg offen. Der Verein wird sich ab einer Größe von mindestens 250 Mitgliedern eine Schiedskommission geben, die dann innerverbandlich Streitfälle schlichtet. Der Weg des ordentlichen Gerichts bleibt vorbehalten.
 - 8 c) Vereinsstrafen sind die Rüge, der Verweis und der Ausschuß. Über die Verhängung von Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand. Diese werden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgesprochen. Ein Widerspruch ist auf der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.
9. Alle Vollmitglieder verpflichten sich, aktiv im Verein mitzuarbeiten, zu einem fairen und kameradschaftlichen Umgang mit anderen Mitgliedern und in der Gesellschaft an sich. Eine aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen und bei Veranstaltungen wird angestrebt.
10. Inaktive Mitglieder können durch Vorstandsbeschuß aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Diese Mitglieder sind vor Streichung, die frühestens 2 Jahre nach letzter Aktivität erfolgt schriftlich auf die Gefahr der Streichung hinzuweisen. Soweit Beitragszahlung erfolgt, wird die Mitgliedschaft von Vollmitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft umgestellt. Bei nicht erfolgreicher Beitragszahlung erfolgt lediglich die Streichung nach vorheriger Information über diese.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vollmitglieder sind verpflichtet, aktiv im Verein mitzuarbeiten und sich loyal gegenüber diesem zu verhalten. Eine Mitgliedschaft in anderen Verbänden gleicher Zielrichtung stellt kein Hindernis für eine Mitgliedschaft im Verein dar. Interessenkonflikte sind auszuschließen. Näheres regelt die Satzung an anderer Stelle.
2. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung an anderer Stelle verankert.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen zur Wohnanschrift und den anderen, beim Beitritt erhobenen Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen zu Dritten bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln, Stillschweigen über die Interna des Verbandes – soweit sie nicht öffentlich bekannt gemacht werden – zu wahren. Gleiches gilt

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007

Entwurf der Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

für Kennwörter und andere Zugangsdaten zu den Internetmedien und ähnlichen vom Verein zur Verfügung gestellten Zugängen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an [noch zu benennen], und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

7. Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Schiedskommission ab 250 Mitgliedern
4. Ein wissenschaftlicher und juristischer Beirat (bei Gewinnung entsprechender Mitglieder).

8. Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien. etc. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007

Entwurf der Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine Bevollmächtigung Dritter zur Stimmabgabe ist zulässig. Es ist möglich, Weisungen dem/der Bevollmächtigten zur Stimmabgabe zu erteilen. Eine Briefwahl ist zulässig. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

4. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007

Entwurf der Satzung des Kompetenznetzes Narkolepsie

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an [noch zu benennen], und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften

[Für die Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Alle Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung. Bei späteren Änderungen oder Neufassungen erfolgt die Anmeldung durch den Vorstand.]

ENTWURF Satzung J. Simon Kompetenznetz-Nark